

Informationen zur Globalzustimmung für Beschäftigung in Betrieben der Landwirtschaft

Grundlage der Regelung:

Die aktuelle Situation des Coronavirus und deren Folgen führt zu Engpässen in der Landwirtschaft. Geflüchteten Menschen mit Gestattung oder Duldung wird die Beschäftigung mit einer Globalzustimmung seitens der Bundesagentur für Arbeit erlaubt.

Wer kann in der Landwirtschaft arbeiten?

- ✍ Personen mit einem **Aufenthaltstitel** nach § 39 (3) AufenthG i.V.m. § 4 a (2) Satz 1 AufenthG (nachdem die Beschäftigung verboten oder beschränkt ist)
- ✍ Personen mit einer **Aufenthaltsgestattung** nach § 39 (3) AufenthG i.V.m. § 61 (1) + (2) AsylG und
- ✍ Personen mit einer **Duldung** nach § 39 (3) AufenthG i.V.m. § 61 (1) AsylG und § 32 (1) BeschV

Welche Bedingungen gelten?

- ✍ Eine Beschäftigung als Helfer in der Landwirtschaft (zum Beispiel Erntehelfer)
- ✍ Die Beschäftigung erfolgt im Zeitraum 01.04.2020 bis längstens 31.10.2020
- ✍ Der gesetzliche Mindestlohn muss gezahlt werden.

Wo finde ich Jobangebote?

- ✍ Informationen zu Jobs in der Landwirtschaft: <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-saisonarbeiten/>
- ✍ Auf dem Portal www.daslandhilft.de können Jobangebote regionaler Landwirtschaftsbetriebe gefunden werden.

Zusätzlich gilt:

Für Ausländer/-innen die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c 83) AufenthG haben und für 90 Tage visumsfrei einreisen dürfen und eine Beschäftigung im Inland ausüben, die nach § 30 BeschV nicht als Beschäftigung im Sinne des AufenthG gilt – erteilt die Bundesagentur für Arbeit ebenfalls die Globalzustimmung zur Beschäftigung in der Landwirtschaft.